

1. Änderung der Satzung über den Jahrmarkt (Marktordnung) der Gemeinde Seedorf

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung, des § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Gemeinde Seedorf nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.04.2002 und der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 31.03.2022 (1. Änderung) nachstehende Satzung – Marktordnung erlassen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Marktaufsicht

1. Die Gemeinde Seedorf betreibt als öffentliche Einrichtung einen Jahrmarkt. Sie kann darüber hinaus Zirkus- und andere Veranstaltungen unter freiem Himmel zulassen.
2. Die in Abs. 1 genannte Veranstaltung unterliegt der Marktaufsicht und der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 2 Markt- bzw. Sondernutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Marktes und andere Veranstaltungen unter freiem Himmel sind Gebühren (Marktstandgelder bzw. Sondernutzungsgebühren) zu entrichten.
2. Das Marktstandgeld beträgt pro Tag und Quadratmeter Standfläche 0,40 Euro.

§ 3 Verhalten auf dem Markt

1. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Markt und anderen Veranstaltungen unter freiem Himmel ist es untersagt, den Markt und die Veranstaltungen zu behindern oder zu stören.
2. Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungsmaterial und Abfälle in geeigneten Behältern so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden. Nach Marktschluss sind alle Verpackungsmaterial und Abfälle vom Standinhaber oder seinem Personal mitzunehmen bzw. an den Stellen abzulegen, die von der Gemeinde dafür bereitgehalten werden. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Sicherstellung der Reinhaltung eine Kautionsleistung nach pflichtgemäßem Ermessen zu erheben.
3. Werbehinweise über den Standbereich (§ 2 Abs. 2) hinaus bedürfen der Zustimmung der Marktaufsicht.

§ 4 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, soweit nicht andere Vorschriften dieses ausdrücklich ausschließen.

§ 5 Marktaufsicht

1. Den Anordnungen der mit der Marktaufsicht betrauten Personen – dies sind der Bürgermeister sowie der stellvertretende Bürgermeister und die örtliche Ordnungsbehörde – sowie die Polizeibeamten ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Markt zu folgen.
2. Die mit der Marktaufsicht betrauten Personen weisen sich durch Dienstaussweis aus und sind berechtigt, in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte Plätze, Stände und Räumlichkeiten der Marktbesucher nach vorheriger Anmeldung zu betreten.

§ 6 Verweisung und Ausschluss

1. Personen, die gegen diese Marktordnung verstoßen, können durch die Marktaufsicht oder Polizeibeamte vom Markt für den jeweiligen Markttag verwiesen werden.
2. Bei groben Verstößen kann jemand für einen bestimmten Zeitraum, im Wiederholungsfalle auch für unbestimmte Zeit, von der Marktbenutzung oder vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. Der Bescheid darüber ist schriftlich zu erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 146 der Gewerbeordnung bzw. § 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt ordnungswidrig, wer den §§ 8 und 9 zuwiderhandelt, ferner, wer eine aufgrund der §§ 3, 14 und 17 dieser Marktordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro) geahndet werden.

Teil II J a h r m a r k t § 8 Marktplatz und Marktzeiten

Der Schlamersdorfer Jahrmarkt findet jeweils an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag) statt. Er wird auf dem gemeindlichen Marktplatz in Schlamersdorf abgehalten.

§ 9 Gemeindliche Gastronomie auf dem Markt

1. Die Zuweisung des am östlichen Marktplatzrand gelegenen Standortes erfolgt mit den Auflagen:

- a. zusätzlicher Verkauf von Kaffee und Kuchen und
- b. Vorhaltung einer überdachten Sitzgelegenheit für ca. 30 Personen.

Die Nutzung der Sitzgelegenheit ist nicht ausschließlich an die Gastronomie gebunden und unterliegt nicht dem Marktstandgeld gem. § 2 Nr. 2.

Die weitere Verabreichung von Speisen (Grillgut etc.) und der Ausschank von Getränken erfolgt im Ermessen des Betreibers jedoch in Abstimmung mit der Marktaufsicht.

2. Gastronomische Betriebe im Sinne dieser Satzung sind solche, in denen Schank- und Speisewirtschaft nachhaltig und als Einheit unter folgenden Voraussetzungen ordnungsgemäß betrieben werden:
 - Keine Einschränkung der Betriebsart nach Nr. 3.1.1.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gaststättengesetz (GastG),
 - Vollerwerbsbetrieb in Abgrenzung zum Kleinunternehmer gem. § 19 (1) Umsatzsteuergesetz und
 - Keine untergeordnete Betriebsart zu einem weiteren Gewerbe außerhalb des GastG.

§ 10

Zulassung zum Jahrmarkt

Anträge auf Zulassung zum Jahrmarkt sind schriftlich bis zum 01.04. eines jeden Jahres an die Gemeinde Seedorf (Marktaufsicht) zu richten. Die Zulassung wird schriftlich ausgesprochen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister und der Stellvertreter mit der Ordnungsbehörde. Sie ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bewerber die mit der Zulassungsgenehmigung auferlegten Pflichten nicht termingerecht erfüllt, um übrigen auch dann, wenn er nicht bis zur Platzeinweisung auf dem Marktplatz eingetroffen ist. Im übrigen erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass für alle Baulichkeiten des Betriebes bei der Abnahme eine gültige bauaufsichtliche Genehmigung vorgelegt wird.

§ 11

Zuweisung der Stände

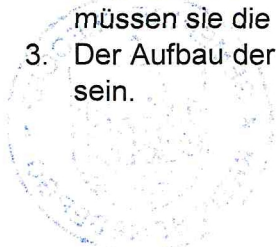
Die Platzzuweisung findet an einem von der Marktaufsicht in der Zulassungsgenehmigung bestimmten Tage statt.

Das Standgeld wird zu dem in der Zulassungsgenehmigung bestimmten Termin fällig. Es ist verwirkt, wenn der Bewerber trotz Platzzusage nicht zum Markt erscheint oder den Markt vorzeitig verläßt.

§ 12

Aufbau und Abnahme der Stände

1. Mit der Anfuhr der Marktgeschäfte, Marktwaren und Gerätschaften darf nicht vor dem in der Zulassungsgenehmigung bestimmten Termin begonnen werden.
2. Der Aufbau der festen Stände und Schaustellergeschäfte muss spätestens am Tage des Marktbeginns bis 12.00 Uhr beendet sein. Die Inhaber der Betriebe oder deren verantwortliche Stellvertreter sind verpflichtet, sich zur Abnahme bereitzuhalten. Hierzu müssen sie die Baupläne und statischen Berechnungen vorlegen.
3. Der Aufbau der übrigen Stände muss spätestens am Markttag um 12.00 Uhr beendet sein.



§ 13
Beschaffenheit der Stände

1. Die Unterkanten der Tischschirme, Bodenüberdachungen und Reklameschilder müssen mindestens 2 m. vom Erdboden entfernt sein. Treppen, Rampen und andere Bauteile dürfen nicht über die Bodenfluchtlinien hinausragen. Es ist nicht erlaubt, die Marktstraße zu bebauen.
2. Bei Wurstständen müssen in ausreichendem Maße Einrichtungen zum Reinigen des Geschirrs, zum Sammeln der Abfälle und für die Kunden zum Säubern der Hände vorhanden sein.
3. Bei Darbietungen zur Unterhaltung sind die Eintrittspreise gut sichtbar kenntlich zu machen.

§ 14
Musikgeräte

Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte dürfen nur so laut betätigt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und die Standinhaber in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Ab 22.00 Uhr muss die Lautstärke auf das Mindestmaß herabgesetzt werden. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall weitere Regelungen treffen.

§ 15
Ausspielungen

Die Spielpläne für mechanische und andere Ausspielungen sind auf Verlangen der Marktaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Eine Ausfertigung der Spielpläne ist in gut lesbarer Schrift an einer für die Spieler deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

§ 16
Fahrzeuge

Die Transportfahrzeuge sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und an dem Platz abzustellen, den die Marktaufsicht zuweist. Während der Marktbetriebszeiten dürfen Fahrzeuge den Marktplatz nicht befahren.

§ 17
Abbau der Stände

Stände, Geräte und Fahrzeuge sind vom Standinhaber bis zum Ablauf des Tages nach Marktschluss vom Platz zu entfernen. Vor Marktschluss dürfen die Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen werden. Ein Abbau in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr ist untersagt.

Teil III
Schlussbestimmungen

§ 18
Inkrafttreten

Diese Marktordnung in der Form der 1. Änderung tritt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung – somit am 22.04.2022 – in Kraft.

Seedorf, 31.03.2022


gez. Philipp Frank
- Bürgermeister -

